

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 30. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:

**Verwaorlostes Grundstück der ehemaligen Esso-Tankstelle
Sonnenallee/Hobrechtstraße**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 111
vom 30. September 2020
über Verwaehrlostes Grundstück der ehemaligen Esso-Tankstelle
Sonnenallee/Hobrechtstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Neukölln um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wer ist Eigentümer des Grundstücks der ehemaligen Esso-Tankstelle Sonnenallee/Ecke Hobrechtstraße in Neukölln? Wie lange ist der jetzige Eigentümer bereits dafür zuständig?

Antwort zu 1:

Seit 09.04.2020 befindet sich das Grundstück im Besitz des jetzigen Eigentümers. Nähere Angaben hierzu liegen nicht vor.

Frage 2:

Wann wurde die Tankstelle geschlossen und sind Gründe dafür bekannt?

Antwort zu 2:

Über die genauen Gründe hat das Bezirksamt keinerlei Erkenntnisse, es lässt sich jedoch vermuten, dass der Grundstückseigentümer eine neue Nutzung des Grundstücks beabsichtigt hatte.

Frage 3:

Ist planungsrechtlich die Errichtung einer neuen Tankstelle auf diesem Grundstück möglich? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:

Das Grundstück ist im Bebauungsplan XIV-B3 als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO 1977 festgesetzt. Im Kerngebiet sind „Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen“ allgemein zulässig. Tankstellen ohne diesen Zusammenhang sind ausnahmsweise zulässig.

Frage 4:

Warum wird die alte, völlig marode und verfallene Tankstellenanlage nicht endlich abgerissen und sieht das Bezirksamt eine Möglichkeit, dies gegenüber dem Eigentümer durchzusetzen?

Antwort zu 4:

Der Eigentümer hat eine Abrissanzeige beim Bezirksamt eingereicht, mit dem Abriss aber bisher nicht begonnen.

Eine ordnungsbehördliche Anordnung des Abrisses ist nicht durchsetzbar, solange von den Anlagen keine unmittelbare Gefahr ausgeht.

Frage 5:

Sind dem Bezirksamt weitergehende Planungen für das Grundstück bekannt und wenn ja, welche?

Antwort zu 5:

Für das Grundstück wurde ein Vorbescheid zur Errichtung eines Wohn- und Gewerbegebäudes erteilt. Der jetzige Eigentümer hat veränderte Planungen vorgelegt, die jedoch nicht genehmigungsfähig sind. Konkrete Planungen im Sinne eines neuen Vorbescheids- oder Bauantrages liegen dem Bezirksamt nicht vor.

In der letzten Zeit wurden Gespräche über eine mögliche Zwischennutzung der vorhandenen Baulichkeiten für kulturelle Zwecke geführt, deren Stand dem Senat aber nicht bekannt ist.

Berlin, den 19. Oktober 2020

In Vertretung

Wenke Christoph

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen